

BMF - GS/VB (GS/VB)
post.gs-vb@bmf.gv.at

Mag. Susi Perauer
Sachbearbeiterin

susi.perauer@bmf.gv.at
+43 1 51433 501165
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.gs-vb@bmf.gv.at zu richten.

An das
Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie
Stubenbastei 5
1010 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.433.342

Begutachtungsverfahren

Bundesgesetz über die befristete Gewährung von Förderungen für Unternehmen in Sektoren, die aufgrund erheblich gestiegener Strompreiskosten besonders belastet sind (Strompreiskosten-Ausgleichsgesetz 2022, SAG 2022)

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 14. Juni 2022 unter der Geschäftszahl 2022-0.429.333 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die befristete Gewährung von Förderungen für Unternehmen in Sektoren, die aufgrund erheblich gestiegener Strompreiskosten besonders belastet sind (Strompreiskosten-Ausgleichsgesetz 2022, SAG 2022), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeine Anmerkung:

Derzeit ist im vorliegenden Entwurf keine ertragsteuerliche Befreiungsbestimmung vorgesehen. Es ist auch keine der vorhandenen Befreiungen in § 3 EStG anwendbar, sodass die Ausgleichszahlung beim Empfänger im betrieblichen Bereich steuerpflichtig wäre.

Wenn eine Befreiungsbestimmung vorgesehen werden sollte, würde dies im Ergebnis dazu führen, dass die durch die Ausgleichszahlung abgedeckten Kosten nicht abzugsfähig wären (§ 20 Abs. 2 EStG). Das Ergebnis wäre das gleiche wie bei einer steuerpflichtigen Ausgleichszahlung. Eine inhaltlich wirklich voll wirkende Befreiung würde daher bedingen, auch eine Ausnahme von § 20 Abs. 2 EStG vorzusehen.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen wäre eine etwaige steuerliche Befreiung im EStG sinnvoller als im Materiengesetz.

Zu § 1.:

Hier wäre eine Präzisierung ebenso wie eine exaktere Planbarkeit des Förderungsbetrages wünschenswert, um die Angemessenheit der geförderten Sektoren im Anhang besser beurteilen zu können und die Planbarkeit zu verbessern. Begrüßenswert ist, dass die Förderung auf Kosten des Jahres 2022 begrenzt ist, wobei im letzten Entwurf erst ab 10 und nicht bereits ab 1 GWh Förderbarkeit vorgesehen war (§ 4 Abs. 2). Aufgrund unzureichender Abgrenzungen zu den Sektoren, die nach § 24 ff des Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetzes 2022 Erleichterungen erhalten, sollte jedenfalls auch in Hinkunft keine über 2022 hinausgehende Verlängerung mehr geplant werden (auch um beihilfenrechtliche Probleme mit Mehrfachförderungen zu vermeiden). Nachdem die Bundesregierung auch weitere Zuschussförderungen für energieintensive Unternehmen angekündigt hat, sollte außerdem auch dort sichergestellt werden, dass es eine scharfe Abgrenzung und keine Überschneidungen gibt.

Zu § 7.:

Hier wäre der Förderungsvorschlag der Abwicklungsstelle genauer zu determinieren. Vor allem wäre festzulegen, wie es zu diesem Vorschlag kommt, da er sonst nicht erwähnt wird. Beispielsweise könnte die Abwicklungsstelle einen Förderungsvorschlag erstellen, zu dem eine Stellungnahme des förderwerbenden Unternehmens einzuholen wäre.

Zu § 9.:

Die Vorlage der Förderrichtlinien mit 1. Juli 2022 erscheint zu ambitioniert und wäre besser zu verlängern.

Anmerkung zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) und zu den Erläuterungen:

Bei der WA erscheint die Annahme von 5 % Abwicklungskosten hoch angesetzt, sodass der Wert zu plausibilisieren wäre. Ganz allgemein sollten die Werkleistungs- und Transferkosten nachvollziehbarer dargestellt werden. Darüber hinaus wäre der exakt errechnete Betrag anzuführen (dzt. wohl 233.531 statt 233 Tsd. Euro in beiden Zeilen am Ende von Seite 1 der WFA) und wären die Spalten mit dem aktuellen, laufenden Jahr 2022 statt 2023 zu beginnen. Es wird empfohlen, zwecks besserer Evaluierung quantitative Indikatoren für Ziel 1 heranzuziehen. Darüber hinaus wäre das betroffene Detailbudget anzuführen und die Bedeckbarkeit zu konkretisieren.

Sowohl im Allgemeinen als auch im Besonderen Teil den Erläuterungen sowie in der WFA wird auf die gestiegenen Strompreise aufgrund der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung, den Zertifikatspreisen für den europäischen Emissionshandel sowie den russischen Angriffskriegen auf die Ukraine verwiesen. Die gewählte Rechtsgrundlage des Art 10a (6) 2003/87/EG beschränkt sich jedoch auf die Fördergewährung bei erhöhten Strompreisen durch den Zertifikatshandel. Eine Förderung für die erhöhten Kosten aus der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung oder dem Krieg in der Ukraine ist nicht umfasst. Es wird daher angeregt die entsprechenden Verweise zu entfernen oder explizit auf die Beschränkung der Förderung auf die Kostensteigerung aus dem Zertifikatshandel zu verweisen. In § 1 SAG 2022 wird bei der Zielsetzung generell auf die „gestiegenen Strompreiskosten“ verwiesen.

Die WFA verweist jeweils auf § 10 Abs. 2 SAG 2022, wobei im gegenständlichen Entwurf ein solcher Absatz 2 nicht enthalten ist. Vielmehr erscheint hier § 10 Satz 2 SAG 2022 gemeint.

Gemäß Art 10a (6) 2. Satz 2003/87/EG bedarf es bei der Überschreitung von Förderungen im Ausmaß von über 25% der Einkünfte aus dem Zertifikatshandel einer Begründung. Nach dem Aufbau und der Auslegung des Art 10a (6) 2003/87/EG besteht diese Verpflichtung ex-ante (Anm.: zur Verfügung stehende Betrag) und besteht parallel zum zu ex-post zu verfassenden Bericht, der ebenso eine Begründung für die Überschreitung der 25% verlangt. Es wäre daher zu begrüßen diese Begründung für die Festlegung der 75% auch in die Erläuterungen aufzunehmen.

Wien, 30. Juni 2022

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Windberger-Zanetta

Elektronisch gefertigt